

**Textbausteine für die Erstellung eines
Kooperationsvertrags zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung
über wechselseitige Praxisstellen**

**Kooperationsvertrag zwischen zwei Trägern der praktischen Ausbildung
über wechselseitige Praxisstellen für die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie
von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)
– nachfolgend „Träger A“ genannt –

und

.....
(Träger der praktischen Ausbildung),
– nachfolgend „Träger B“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Träger A und B schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie dazu erlassenen Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jeder Träger betreibt (eine) zur Durchführung der Pflichteinsätze geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG.

**§ 2
Durchführung der Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. §§ 3, 4 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen der Träger oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird und vom Träger der Pflegeschule (Kreiskoordinator*in) in Absprache mit den Vertragsparteien vorbereitet wird.

(2) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird, soweit er nicht bereits im Ausbildungsplan festgelegt ist, zwischen den Trägern jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf soll grundsätzlich Wochen betragen.

(3) Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist vom Träger der jeweiligen Praxiseinsatzstelle eine Praxisanleitung durch geeignete Personen nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(4) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt für alle Ausbildungsabschnitte über seinen/ihren Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Ein Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Praxiseinsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Träger der Praxiseinsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung auch mit der Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen.

§ 3

Leistungsspektrum der Träger

(1) Träger A verfügt über (eine) Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen kann/können für
(Zutreffendes ankreuzen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Rehabilitation
- Hospizversorgung
-

(2) Träger B verfügt über (eine) Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen kann/können für
(Zutreffendes ankreuzen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Rehabilitation
- Hospizversorgung
-

§ 4

Praxiseinsatzplätze

(1) In der **Anlage** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die von den Trägern pro Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung kann durch Vereinbarung einer Bandbreite an Ausbildungsplätzen erfolgen. Die Praxiseinsatzplätze der unteren Bandbreite (Minimum) werden dem anderen Träger bis zum 01.03. eines Jahres (=Regelanmeldeschluss für das erste Schuljahr des Ausbildungsgangs) garantiert. Weitere freie Praxiseinsatzplätze werden einvernehmlich und nach der Reihenfolge der Meldung eines Trägers für seine/n Auszubildende/n an den jeweils anderen Träger vergeben sowie weitere Ausbildungsbewerber auf eine Warteliste übernommen.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung sind berechtigt, die garantierten oder untereinander einvernehmlich bestätigten Praxiseinsatzplätze aus Absatz 1 in die Ausbildungspläne und Ausbildungsverträge (§ 16 PflBG) mit ihren eigenen Auszubildenden zu übernehmen.

(3) Die Träger sagen sich einen frühzeitigen Informationsaustausch zu den Praxiseinsatzplätzen laut **Anlage** zu. Wenn die Träger die Unterstützung des Trägers der Pflegeschule (Kreiskoordinator*in) bei der Koordination der Praxiseinsätze in Anspruch nehmen, fragt dieser jeweils frühzeitig vor Abschluss der Ausbildungsverträge die Informationen zur Anlage ab und bereitet die individuellen Ausbildungspläne vor.

§ 5

Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, die zu ihm entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in seiner Einrichtung freizustellen. Er hat die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.

(2) Der entsendende Träger weist seine Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des Trägers der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten haben.

(3) Die Träger vereinbaren, dass

(Zutreffendes ankreuzen)

- der Träger der praktischen Ausbildung seinen Auszubildenden während der Einsätze in einer Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung stellt bzw.
- der Träger der Praxiseinsatzstelle den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung stellt.

(4) Der/die Auszubildende ist von seinem/ihrer Träger der praktischen Ausbildung nachweislich auf die Pflichten zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung, zu belehren.

(5) Der Träger der Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihm durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule sowie deren Träger (Kreiskoordinator*in) zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Der Träger der Pflegeschule und

der Träger der praktischen Ausbildung legen in Abstimmung mit dem Träger der Praxiseinsatzstelle für den betreffenden Pflichteinsatz fest, wann und ggfs. wo die Nachholung erfolgt. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist von seinem/ihrem Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die jeweilige Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Ihr Träger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

§ 5

Ausgleichszuweisungen

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten von der zuständigen Stelle (Ausbildungsfonds Baden-Württemberg) für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

(2) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Kooperationspartner absolviert werden, erhält dieser als Träger der Praxiseinsatzstelle eine Pauschale pro Pflichtstunde. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden wechselseitig erfolgen, wird eine Aufrechnung der Pflichtstundenvergütung vereinbart.

Die Pauschale beträgt

- EUR/Pflichtstunde im Bereich,
- EUR/Pflichtstunde im Bereich,
- EUR/Pflichtstunde im Bereich,
- EUR/Pflichtstunde im Bereich und
- EUR/Pflichtstunde im Bereich

Die Pauschale wird für die folgenden Schuljahre entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg angepasst.

§ 6

Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Beginn des nächsten Schuljahres (d.h. Zugang bis zum 31.01. eines Jahres) ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Sie verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten, auch nach Vertragsende, Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO und weiterer Datenschutzgesetze.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger A

Träger B

